

Bildnachweis: AdobeStock © Panuwat



# Leitfaden zum Messen & Schätzen der BNetzA

## Die wichtigsten Änderungen

Am 8. Oktober 2020 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die seit langem erwartete finale Fassung ihres „Leitfadens zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ herausgegeben. Das war auch höchste Zeit, weil die Übergangsregelung des § 104 Abs. 10 EEG, die den betroffenen Unternehmen sehr weitgehend ermöglicht, Strommengen zu schätzen, am 31. Dezember 2020 ausläuft.

**Bis zum 01. Januar 2021 müssen nun alle betroffenen Unternehmen ein Abgrenzungs- und Messkonzept nach den Vorgaben der §§ 62a und 62b EEG entwickeln und umsetzen. Es ist unter Umständen auch sinnvoll, das Abgrenzungskonzept vor seiner Umsetzung mit den Wirtschaftsprüfern abzustimmen, die Testate nach § 104 Abs. 10 bzw. § 75 S. 2 EEG erstellen, weil es Gegenstand der Prüfungen der Wirtschaftsprüfer sein wird.**

Bei viele Unternehmen wird es erforderlich sein, vor dem 01. Januar 2021 zusätzliche Zähler zu installieren oder bestehende Zähler zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Eigenversorger, die eigene Stromverbräuche viertelstundengenau von Fremdverbräuchen abgrenzen müssen. Die in der Vergangenheit installierten Messsysteme entsprechen häufig nicht den eichrechtlichen Anforderungen für eine viertelstundengenaue Erfassung von Strommengen. Inzwischen bieten alle großen Zählerhersteller Messgeräte an, die die eichrechtlichen Anforderungen erfüllen. Wegen der großen Nachfrage könnte es in den nächsten Wochen aber zu Lieferengpässen kommen. Es ist deshalb sinnvoll, Zähler frühzeitig zu bestellen.

## Änderungen im finalen Leitfaden zum Messen & Schätzen der Bundesnetzagentur

Im Vergleich zur Konsultationsfassung, die die Bundesnetzagentur im Juli 2019 veröffentlicht hat, enthält der nun erschienene finale Leitfaden zum Messen und Schätzen einige wesentliche Klarstellungen und Verbesserungen.

Die wichtigsten Änderungen finden Sie hier im Überblick:

## Betreibereigenschaft

Auf der Grundlage des finalen Leitfadens lässt sich leichter entscheiden, wer als Betreiber einer Stromverbrauchseinrichtung anzusehen ist, d.h. welchem Unternehmen der Stromverbrauch zuzurechnen ist. Die Betreibereigenschaft hängt von drei Kriterien ab:

- Sachherrschaft
- Bestimmung der Arbeitsweise
- Tragung des wirtschaftlichen Risikos

Beispiel: Bei einer von einem externen Dienstleister geführten Betriebskantine trägt danach i.d.R. der Dienstleister das wirtschaftliche Risiko der Stromverbrauchseinrichtungen. Der externe Kantinenbetreiber ist somit als Betreiber anzusehen.



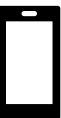
Die genannten Kriterien führen häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Bundesnetzagentur hat nun ebenfalls klargestellt, dass der „wirtschaftlichen Risikotragung im Zweifelsfall ein besonderes Gewicht beizumessen ist“. (Fn. 12).

## Bagatellverbräuche



In § 62a EEG ist vorgesehen, dass der Hauptstromverbraucher, der i.d.R. auch der Eigenversorger ist oder von der besonderen Ausgleichsregelung profitiert, auf einem Betriebsgelände unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, sich Bagatellverbräuche anderer Stromverbraucher auf seinem Betriebsgelände zuzurechnen.

Im finalen Leitfaden finden sich zahlreiche Beispiele für Bagatellverbräuche. Dabei wird zwischen „Verbrauchsgeräten“ unterschieden, die zu Bagatellverbräuchen führen (u.a. Handys, Staubsauger, Drucker, Einzelcomputer, Lampen, geleaste Multifunktionsdrucker), und „Bagatell-Verbrauchskonstellationen“ (u.a. Besucher, Hotelgäste, Reinigungsdienste).



Der finale Leitfaden enthält darüber hinaus abstrakte Kriterien für die Ermittlung von Bagatellverbräuchen, nämlich einen „Orientierungswert“ von 3500 kWh/Jahr als Maßstab für einen geringfügigen Stromverbrauch und die Leistungsaufnahme von 0,4 kW pro Gerät. Das macht es zusammen mit den in § 62a EEG aufgeführten Kriterien deutlich einfacher, Bagatellverbräuche zu ermitteln.

## Abgrenzung durch Schätzen statt Messen

### Schätzbefugnis wegen unvertretbarem Aufwand, § 62b Abs. 2 EEG

Der finale Leitfaden enthält zahlreiche Beispiele, wann nach Auffassung der Bundesnetzagentur geschätzt werden darf, weil eine Messung mit einem unvertretbarem Aufwand verbunden wäre. So darf beispielsweise geschätzt werden, wenn der Fremdverbraucher Strom an unterschiedlichen Orten auf dem Betriebsgelände verbraucht, also häufig die Steckdosen wechselt oder viele Steckdosen mit Geräten nutzt, die wenig verbrauchen. Daraus folgt aber auch, dass Verbräuche an einem festen Ort, die nicht nur vorübergehend erfolgen, gemessen werden müssen.

## Sachgerechte Schätzmethode nach § 62 Abs. 3 EEG

Die Ausführungen, wie zu schätzen ist, wurden in dem Leitfaden der BNetzA überarbeitet. Hilfreich ist insbesondere, dass weitere Anwendungsbeispiele aufgenommen wurden (S. 62ff.). Für die Praxis ist die Möglichkeit sogenannter „exemplarischer Messungen“ von großer Bedeutung. Hilfreich ist auch, dass der Stromverbrauch bei vermieteten Flächen (z. B. Büroflächen) nach Fläche oder „pro Kopf“ verteilt werden kann.

## Anderweitige Sicherstellung der Zeitgleichheit

Eine viertelstundengenaue Strommengenabgrenzung ist insbesondere bei Eigenversorgern erforderlich, § 62b Abs. 5 EEG.

Die viertelstundengenaue Messung kann mit Hilfe der „gewillkürten Nachrangregelung“ vermieden werden (Abzug des Fremdverbrauchs von den Eigenerzeugungsmengen). Wirtschaftlich ist das aber zumeist nur bei kleineren Mengen sinnvoll. Die Bundesnetzagentur nennt darüber hinaus insbesondere die „Worst-Case-Schätzung“ von Viertelstundenwerten als Möglichkeit. Dazu wird die volle Aufnahmeleistung eines Verbrauchsgeräts zugrunde gelegt und die Zeit, in der das Gerät nachweisbar benutzt wurde. Man kann auch das ganze Jahr mit 8760 Stunden zugrunde legen, wie es in § 62b Abs. 3 EEG vorgeschlagen wird. Daneben hält die Bundesnetzagentur in engen Grenzen die Nutzung von Standardlastprofilen für möglich (bis 100.000 kWh und max. 10 % der gemessenen Mengen, mit den die SLP-Mengen verrechnet werden sollen).

## Sonstige Klarstellungen



Hilfreich ist, dass die Bundesnetzagentur Stromspeicher, Rekuperationsanlagen und USV-Systeme i.d.R. nur als Verbrauchseinrichtungen behandelt.

Sehr hilfreich ist auch, dass bei Elektrofahrzeugen (auch bei Firmenwagen) grundsätzlich der Halter als Verbraucher angesehen wird.

## Weiter bestehende Unklarheiten



Der finale Leitfaden enthält aber auch einige Ungereimtheiten und lässt Fragen offen.

- ? Vermietung von einzelnen abgegrenzten Räumen: Muss auch gemessen werden, wenn nur ein geringer Verbrauch zu erwarten ist (z. B. bei vermieteten Lagerräumen).
- ? Fremdfirmen, die kurzzeitig Verbrauchsgeräte mit höherer Leistung einsetzen: In diesen Fällen ist nicht eindeutig, ob der Orientierungswert von 3500 kWh/Jahr Anwendung finden kann.

## Empfehlungen



**Die wichtigste Empfehlung ist, jetzt keine Zeit zu verlieren. Die Abgrenzungs- und Messkonzepte müssen, sofern das noch nicht geschehen ist, zügig erstellt und vor dem 31. Dezember 2020 umgesetzt werden.**

**Gelingt das nicht, gehen Vergünstigungen bei der EEG-Umlage und den Netzzumlagen verloren.**

Das ergibt sich aus der Übergangsregelung des § 104 Abs. 10 EEG. Dort ist vorgesehen, dass von der Möglichkeit, Strommengen aus dem Jahre 2020 zu schätzen, nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn mit der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2020 eine Erklärung vorgelegt wird, in der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2021 sichergestellt ist, dass § 62b EEG eingehalten wird.

**Da vor der Umsetzung eine Abstimmung mit den testierenden Wirtschaftsprüfern sinnvoll ist und Lieferengpässe bei den Zählern nicht ausgeschlossen werden können, kann jede Verzögerung zu einem Verlust von Vergünstigungen bei der EEG-Umlage und den Netzzumlagen führen.**



**Was kann ein Unternehmen tun, das es nicht mehr schafft, bis zum 01. Januar 2021 ein Abgrenzungs- und Messkonzept umzusetzen, dass den Anforderungen des § 62b EEG entspricht?**



Weil es um eine Vergünstigung geht, kommt es wohl nicht darauf an, ob das Unternehmen die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu vertreten hat.

Eine Lösung könnte aber sein, im Jahr 2021 zunächst für sämtliche Strommengen die volle EEG-Umlage und die vollen Netzzumlagen zu zahlen. Das ist eine Möglichkeit, die Vorgaben des § 62b EEG ab dem 01. Januar 2021 einzuhalten. Gelingt es dann, die Vorgaben im Jahr 2021 zügig umzusetzen, ist der Schaden geringer als bei einem Verzicht auf die Vergünstigungen für das gesamte Jahr 2020.

### **Ansprechpartner:**

Patrick Augustin Geschäftsfeld Industrie und Innovation  
☎ 0821 3162-266 @patrick.augustin@schwaben.ihk.de

Matthias Albrecht Rechtsanwalt  
☎ 089 231164-141 @matthias.albrecht@bbh-online.de